

Bebauungsplan

„Rathausplatz Spielberg“

OT Spielberg

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de
Dipl.-Ing. Thomas Senn

10. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	6
	3.1 Vögel.....	6
	3.2 Fledermäuse.....	6
	3.3 Zauneidechse	7
	3.4 Schmetterlinge.....	7
	3.5 Holzkäfer	8
	3.6 Sonstige Arten.....	8
4	Maßnahmenhinweise	8
5	Fazit.....	9

1 Anlass und Vorgehen

Der Bebauungsplan „Rathausplatz Spielberg“ in Karlsbad-Spielberg soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf Flurstück-Nr. 24 schaffen. Das Plangebiet ist ca. 1.400 m² groß. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden die von der Planung betroffenen Grundstücke hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Die Übersichtsbegehung erfolgte am 27.09.2018, an einem sonnigen Tag mit Temperaturen um 20°C und Windstille.

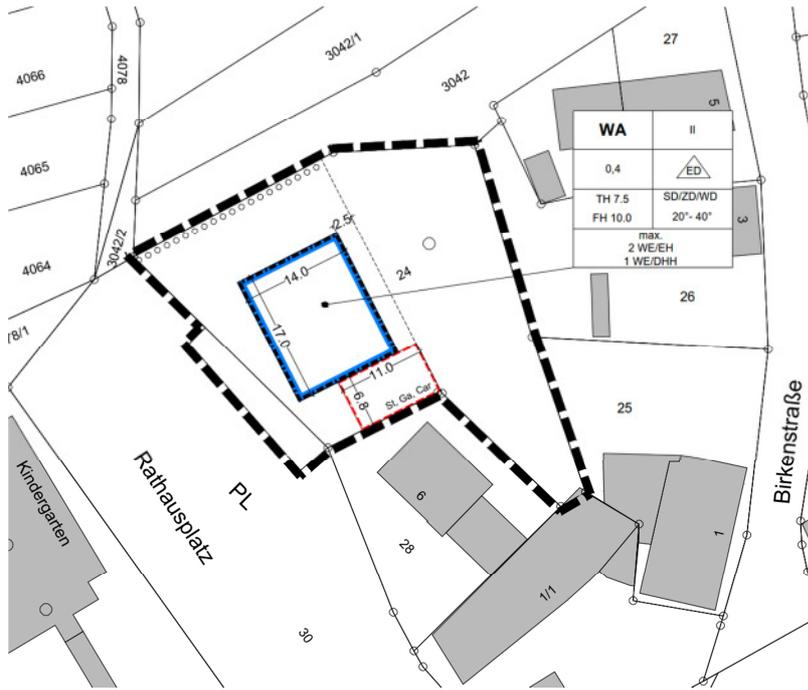


Abb. 1
 Entwurf Bebauungsplan



Abb. 2 Luftbild mit Geltungsbereich

2 Gebietsbeschreibung

Das ebene Plangebiet liegt am Rathausplatz Spielberg am nördlichen Ortsrand gegenüber dem evang. Kindergarten. An zwei Seiten grenzt es an vorhandene Bebauung bzw. Gärten, im Westen an Straßenverkehrsfläche bzw. Parkplätze und im Norden an die freie Landschaft (Außenbereich) mit einer Schafweide auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 3042, Pferdekoppeln und Wiesen.

Das Plangebiet ist als eingezäunter Haus- und Ziergarten ausgebildet (Flurstück 24). Die östliche Hälfte ist geprägt von immergrünen Nadelgehölzen (Fichte, Juniperus, Thuja, Taxus), Zier- und Formgehölzen, kleinen Obstbäumen (Apfel, Quitte), Rasen, Pflaster-, Stein- und Kiesflächen und Pergolen. Es besteht eine intensive Nutzung und Pflege und ein relativ naturferner Zustand. Die kleinere westliche Gartenhälfte, eine Wiesenfläche mit drei älteren Obstbäumen und teilweise von Koniferenhecken eingefasst, wirkt etwas naturnäher.

Das kleine Teilstück auf Flurstück 30 ist mit einer Strauchhecke (Hartriegel, Flieder) einer Weide und einer größeren Birke (Stammdurchmesser 45 cm) bepflanzt.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Flächen des landesweiten Biotopverbunds und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Naturraum Schwarzwald-Randplatten.





3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Bezüglich Vögel konnten in den wenigen und gut einsehbaren Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb auszuschließen. Auch bieten die offenen Grundstücksflächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zu erwarten ist, dass allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Während der Begehung gab es keine Vogelaktivität im Plangebiet. Es sind lediglich Einzelvorkommen weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten, wie z. B. Amsel, Grünling, Girlitz oder Mönchsgrasmücke. Vorkommen von streng geschützten oder von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und der Struktur der Flächen jedoch auszuschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die ungefährdeten und noch relativ häufigen Arten wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung oder teilweisen Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

3.2 Fledermäuse

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse werden als sehr gering eingeschätzt.

Die Bäume bieten kein Quartierpotenzial in Form von Höhlen oder Spalten. Wochenstuben, Winterquartiere und Hangplätze und somit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können daher ausgeschlossen werden. Die Freiflächen werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Dass im Winterhalbjahr Überwinterungskolonien von Fledermäusen durch eine Rodung betroffen sein können, kann ausgeschlossen werden.

3.3 Zauneidechse

Ein mögliches Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde bei der Begehung gezielt in Betracht gezogen, da Zauneidechsen in Karlsbad weit verbreitet sind und auch innerörtlich vorkommen können (auch in Hausgärten). Während der Geländebegehung wurde daher besonders auf die Art geachtet.

Die Witterungsbedingungen zur Erfassung von Zauneidechsen waren am Begehungstag gut geeignet (sonniger Tag mit Temperaturen um 20°C und Windstille). Die Hauptaktivitätsphase der Schlüpflinge reicht bis ca. Mitte Oktober. Subadulti und Weibchen sind i.d.R. bis Ende September aktiv, während Männchen teilweise schon im August die Winterquartiere aufsuchen. Der außergewöhnlich lange und warme Sommer 2018 und eine häufig schlechte Ernährungslage haben die Aktivitätsphasen verlängert bzw. die Winterruhe hinausgezögert. Insofern war der „späte“ Begehungstermin am 27. September zumindest für den Nachweis von Schlüpflingen geeignet.

Es wurden jedoch keine Zauneidechsen im Plangebiet oder im Umfeld beobachtet und ein Vorkommen ist unwahrscheinlich, da essentielle Habitatstrukturen fehlen (z. B. Steinhäufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze), die Reptilienarten als Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere und zur Fortpflanzung dienen können. Zwar grenzt die freie Landschaft unmittelbar an, in der die Zauneidechse vermutlich vorkommt. Die kurzrasigen intensiv beweideten Schafwiesen und Pferdekoppeln bilden jedoch eine Ausbreitungs-/ Wanderbarriere.

Selbst wenn Einzeltiere sporadisch im Plangebiet auftreten können, sind keine höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten anzunehmen. Daher werden aktuell weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten als betroffen eingestuft, eine erhebliche Störung von Zauneidechsen erwartet, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt.

Vorkommen der Mauereidechse (*Pocardis muralis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) können ausgeschlossen werden.

3.4 Schmetterlinge

Die überplante Gartenwiese ist keine geeignete Lebensstätte für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

3.5 Holzkäfer

Für die Artengruppe der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer Baden-Württembergs ist im Plangebiet kein Lebensraumpotenzial gegeben und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden - Württemberg ausgeschlossen werden.

Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) ist an entsprechend geeignete Alteichenbestände gebunden, welche im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden sind.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, anbrüchiger Bäume. Solche Brutbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Baumkontrolle ergab auch keine Hinweise auf Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulmsiedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*). Die wenigen potenziell geeigneten Bäume wurden auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Holzkäfern abgesucht. Besiedlungsspuren (z. B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

3.6 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Maßnahmenhinweise

Aufgrund der Grenzlage zur freien Landschaft wird empfohlen eine Randeingrünung aus standortheimischen Laubgehölzen anzulegen und für die Außenbeleuchtungen insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss dabei nach unten und nicht in den nördlichen Außenbereich gerichtet sein. Eine permanente nächtliche Außenbeleuchtung ist zu vermeiden.

5 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Rathausplatz Spielberg“ in Karlsbad-Spielberg sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Altlußheim, den 10.10.2018



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de